

Satzungen des OÖMVC

Oberösterreichischer Motor- Veteranen-Club

03.11.2021



SATZUNGEN des OÖMVC

Oberösterreichischer Motor-Veteranen-Club

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen, Oberösterreichischer Motor-Veteranen-Club (OÖMVC) und hat seinen Sitz in Linz. Der OÖMVC ist ein selbstständiger Verein. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Oberösterreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der OÖMVC, übt seine Tätigkeit überparteilich und gemeinnützig im Sinne des § 34 der Bundesabgabenverordnung (BAO) durch folgende Maßnahmen aus:

- a) Pflege, Erhaltung und Erfassung des vorhandenen Bestandes an technisch-historisch wertvollen Kraftfahrzeugen
- b) Veranstaltung öffentlicher Vorführungen, sportlicher Wettbewerbe, Ausstellungen, Ausfahrten, Vorträge, Filmvorführungen, Veröffentlichungen. über in §2 a genannten Fahrzeugen

Die Mittel zur Errichtung des Zwecks und der Ziele werden aufgebracht:

1. durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Spenden und Sammlungen
3. durch das Reinerträgnis der Veranstaltungen des Vereines.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des OÖMVC können alle über 18 Jahre alten Personen vorwiegend mit Wohnsitz in Oberösterreich, fakultativ auch außerhalb davon werden. Ebenfalls Personengesellschaften, Firmen, Gesellschaften, Behörden und Verbände mit Sitz im Bundesland Oberösterreich. Sie müssen ein Motor-Veteranen-Fahrzeug besitzen, bzw. am Veteranen-Wesen oder an der Pflege der Geschichte der Kraftfahrzeuge interessiert sind.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre einmalige Einschreibgebühr entrichtet haben und ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig leisten. Ehe- und Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt und deren Kinder (bis max. 30 J.) können eine Anschlussmitgliedschaft mit halbem Mitgliedsbeitrag erwerben.

Anschlussmitglieder sind ebenfalls ordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder (z.B. Einzelunternehmen, juristische Personen oder Personengesellschaften sind solche, die dem Verein einen höheren Jahresbeitrag als jenen eines ordentlichen Mitgliedes leisten.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um das Motor-Veteranen-Wesen über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

Dem Vorstand wird das Recht gegeben, auf Empfehlung von OÖMVC Mitgliedern auch Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, also außerhalb der Grenzen Österreichs gemeldet sind, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerber werden zum Besuch der Clubabende eingeladen, wobei ihnen die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung gegeben wird.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beantragt, wobei Firmenmitglieder auch eine Person namhaft machen können, welche sie im Verein vertritt. Der Vorstand gibt Ansuchen auf eine Mitgliedschaft bei den jeweiligen Clubabenden des OÖMVC den anwesenden Mitgliedern bekannt. Ab dieser Bekanntmachung läuft eine zweiwöchige Einspruchsfrist gegen das Aufnahmeansuchen, die nur ordentliche Mitglieder wahrnehmen können.

Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dem Ansuchen stattgegeben. Ansonsten entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung wird dies dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt und die Begründungen den empfehlenden ordentlichen Mitgliedern mündlich dargelegt.

Neu aufgenommene Mitglieder werden anschließend im nächsten Clubbrief vorgestellt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung

Der Austritt wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 30. 9. des gleichen Jahres schriftlich beim Verein eingelangt und das ausscheidende Mitglied mit keiner Verpflichtung gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung kann erfolgen, wenn die allfälligen Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurden, wegen grober Verletzung der Satzungen und sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder Gefährdung des Vereinsansehens. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Die freiwillig Austretenden sowie die gestrichenen Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsgebühren oder auf Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem OÖMVC gegenüber nachgekommen ist, ist berechtigt, die Einrichtungen des OÖMVC satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und seine satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Insbesondere hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Einschreibgebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des OÖMVC nach jeder Richtung hin zu wahren und zu fördern, die Clubkameradschaft zu pflegen, die Satzungen, die sonstigen Club-Vorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seine Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres.

§ 8 Verwaltung des OÖMVC

Die Verwaltung des OÖMVC wird besorgt durch:

1. die Hauptversammlung
2. den Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis zum 31. Dezember statt.

Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten; sie ist spätestens 1 Monat vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge für die Hauptversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor derselben beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichtes; ferner für die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung und den Jahresabschluss, die Erteilung der Entlastung für die Finanzverwaltung
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Rechnungsprüfer
4. die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
5. die Änderung der Statuten
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. die Beschlussfassung über rechtzeitig vor der Hauptversammlung eingereichten Anträge
8. die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine ordentliche Hauptversammlung auf Auflösung des Vereins.

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (so ferne sie ihren Jahresbeitrag bezahlt haben), sowie die Ehrenmitglieder. Von nichtanwesenden Mitgliedern kann durch schriftliche Vollmacht das Stimmrecht an anwesende Mitglieder übertragen werden, jedoch höchstens ein Mitglied kann durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Mit dem Vorsitz und der Verhandlungsleitung ist der Präsident betraut; bei der Wahl des Vorstandes obliegt dies dem ältesten anwesenden Mitglied oder einem Ehrenpräsidenten. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sein müssen und welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu fertigen.

Alle Wahl- und sonstige Anträge werden offen zur Abstimmung gebracht. Nur auf Beschluss der Hauptversammlung können diese mit Stimmzettel erfolgen. So ferne es die Statuten nicht anders vorsehen, genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Wahl- und sonstige Anträge als abgelehnt.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens eines Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem Präsidenten
dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten
dem Schriftführer
und dem Kassier

die alle ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen und in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand hat die oberste Leitung des Vereins; er entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, in denen die Satzungen nichts anderes vorsehen; wobei er zur wirtschaftlichen und verantwortungsvollen Verwaltung verpflichtet ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Ausgaben (Spesenersatz). Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die mündlichen Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand max. zwei Mitglieder, die für die Förderung der Vereinsinteressen von Bedeutung sind, für die Dauer der Vorstandsperiode zu Beiräten berufen und somit in den erweiterten Vorstand aufnehmen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sowie insbesondere Schriftstücke, die den Verein verpflichten und Vollmachten, sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier zu fertigen. Darüber hinaus vertritt der Präsident unberührt der Zuständigkeit der Vereinsorgane den Verein nach außen und steht an dessen Spitze; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt grundsätzlich in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer erfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und bewahrt die Korrespondenz auf. Der Kassier besorgt die Einkassierungen und Auszahlungen und deren Verbuchung.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung des OÖMVC wählt aus den Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die Prüfung der geldlichen Gebarung des OÖMVC. Der Kassier hat unter persönlicher Verantwortung, längstens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, eine Vermögensaufstellung und den Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen. Nach eingehender Prüfung haben die Rechnungsprüfer, unter vertraulicher Behandlung, diesen Bericht dem Vorstand zu präsentieren.

Sie stellen den Antrag an die Hauptversammlung, dem Vorstand die Entlastung für die Finanzverwaltung zu erteilen. Die Rechnungsprüfer dürfen maximal 2 Jahre in Folge bestellt werden, danach muss ein Wechsel der Personen erfolgen.

§ 12 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Dieses wird nur im Bedarfsfall nominiert und in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern ernennt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählt. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder endgültig mit Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen die ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.

§ 13 Anerkennung der Satzungen

Jedes Mitglied des OÖMVC unterwirft sich durch seinen Beitritt zum Verein, insbesondere durch seine Unterschrift bei der Anmeldung, den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 14 Abzeichen/Emblem

Das Emblem des OÖMVC sowie die als Zeichen der Zugehörigkeit zum OÖMVC ausgegebenen Abzeichen sind so beschaffen, dass daraus die Verbindung und Zugehörigkeit zum Motorveteranenwesen zum Ausdruck kommt.

§ 15 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, sobald weniger als 6 Mitglieder vorhanden sind. Die freiwillige Auflösung kann in einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist im Falle der freiwilligen Auflösung, nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins, einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

ERKLÄRUNG:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Schriftführer/Schriftführerin bzw. Präsident/Präsidentin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Linz, im November 2021